

Hofberg-Freilichttheaterverein Schiltberg e.V.
(im folgenden HFTV)

Antrag
auf Erteilung einer () Fotoerlaubnis
() Filmerlaubnis
für private, nicht kommerzielle und
nicht zur Veröffentlichung bestimmte Zwecke

I.

Herr / Frau / Firma _____
Name, Antragsteller (im folgenden: Ast)

Anschrift

beantragt/en die Erlaubnis, am _____, ab _____ Uhr
Datum

Aufnahmen von _____
Namen

aus Anlass der _____
Hochzeit etc.

auf der Hofberg-Freilichtbühne in Schiltberg anzufertigen.

II.

Soweit gem. Abs. 3 keine Kostenbefreiung besteht, leistet der Antragsteller mit der Antragstellung einen Unkostenbeitrag von 50,- € durch Überweisung auf das Konto HFTV Schiltberg,

IBAN: DE 38 721 690 80 0000 500 526

Der Unkostenbeitrag dient zu gleichen Teilen dem HFTV Schiltberg zur Instandhaltung der Freilichtbühne sowie dem Grundstückseigentümer für die Benutzung des Bühnengrundstücks.

Sollen Bürger der Gemeinde Schiltberg, Mitglieder des HFTV Schiltberg oder Angehörige des Grundstückseigentümers im weitesten Sinne aufgenommen werden, so entfällt der Unkostenbeitrag und die Erlaubnis wird kostenlos erteilt.

III.

Über den Erlaubnisantrag wird bei Kostenbefreiung sofort nach dessen Eingang und ansonsten nach Eingang des Unkostenbeitrages entschieden.
Aus rechtlichen Gründen bedürfen auch kostenbefreite Antragsteller einer Erlaubnis.

IV.

Für die Durchführung des Aufnahmetermins gelten folgende Hinweise und individuellen Vereinbarungen, mit denen sich der Ast durch seine Unterschrift in eigenem Namen und als Vertreter seiner Begleitpersonen ausdrücklich einverstanden erklärt.

Der Ast verpflichtet sich, vor Durchführung des Aufnahmetermins alle Begleitpersonen über die folgenden Hinweise und Vereinbarungen zu unterrichten und sie zu deren Beachtung anzuhalten.

1. Arbeiten und Veranstaltungen des HFTV Schiltberg oder des Grundstückseigentümers auf der Bühnenanlage sind vorrangig. Sie dürfen durch den Aufnahmetermin nicht beeinträchtigt werden. Soweit möglich, erfolgt in der Erlaubnis dazu ein besonderer Hinweis. In unvermeidbaren Fällen muss die Erlaubnis versagt werden.
2. Das Betreten der Bühnenanlage geschieht auf eigene Gefahr. Kinder unterliegen der elterlichen Aufsichtspflicht.
3. In die bauliche Substanz und den jeweils aktuellen Zustand der Bühnenanlage darf beim Aufnahmetermin nicht eingegriffen werden. Die Bühnenanlage ist in dem Zustand zu verlassen, in dem sie angetroffen wurde.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Bühnenanlage Sturzgefahr über nicht abgesperrte Mauerbrüstungen und Treppen besteht. Besondere Vorsicht ist notwendig. Der HFTV Schiltberg und der Grundstückseigentümer übernehmen mit der Einschränkung gemäß § 276 Abs. 3 BGB keine Haftung für Schäden, die bei der Benützung des Bühnengrundstücks entstehen.
5. Ferner wird darauf hingewiesen, dass eventuell die östliche Zufahrt zur Bühnenanlage zeitweise witterungsbedingt nicht befahrbar ist. Für die Befahrbarkeit und die Verkehrssicherheit dieser Zufahrt wird keine Gewährleistung übernommen. Ihre Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
6. Aus Sicherheitsgründen darf der Aufnahmetermin nur bei Tageslicht stattfinden.
7. Der Ast trägt das Wetterrisiko. Bei einem Scheitern des Aufnahmetermins verständigen sich die Partner über die Rückerstattung des Unkostenbeitrages.

V.

Der Ast legt bei der Durchführung des Aufnahmetermins Vertretern des HFTV Schiltberg oder des Grundstückseigentümers auf entsprechende Bitte seine Erlaubnis in Textform vor. Diese Vertreter sind gegenüber dem Ast für den HFTV Schiltberg und den Grundstückseigentümer weisungsbefugt.

Ort, Datum

Unterschrift des Ast